

Das Kleine Volksblatt

Nr. 11 Jahrgang 1945

Redaktion und Verwaltung:
Wien, VIII., Stromgasse 8
Telephon A 23-5-40

Wien, Samstag, den 18. August 1945

Anzeigen-Annahme:
Wien, VIII., Stromgasse 8
Telephon A 23-5-40

Das Urteil ist gefällt!

Todesstrafe für drei Engerauer Massenmörder

Der Prozeß gegen die vier SA-Männer, die im Judenlager Engerau und auf dem Marsch der Lagerjassen nach Deutsch-Altenburg zahlreiche Gefangene schwer mißhandelt, gequält oder getötet hatten, ist gestern mit Urteil abgeschlossen.

Wie an den vorhergehenden zwei Verhandlungslagen hatten sich im großen Schwurgerichtsaal zahlreiche Zuhörer eingefunden, auch im Parreau, wo Staatssekretär für Justiz Doctor Gerö, die Unterstaatssekretäre Dr. Altmann und Dr. Nagel, richterliche Funktionäre und Beamte des Hauses anwesend waren. Die Journalistenlogen waren von Vertretern der Wiener Tagesspresse und englischen, amerikanischen, russischen und französischen Journalisten dicht besetzt. Einige Minuten vor 18 Uhr wurden die vier Angeklagten in den Saal gebracht. Kronberger, Neunteufel und Frank zeigten sich äußerlich ruhig und gesäßt, während Polinovský sichtlich gedrängt erschien. Während der Verkündigung des Urteils brach er wiederholt in Tränen aus.

Drei Todesurteile

Um 18 Uhr erschienen die Mitglieder des Gerichtshofes im Saal. Unter lautloser Stille verkündete der Vorsitzende, Landesgerichtspräsident Dr. Raithaß, das Urteil, daß er mit den Worten einleitete: „Im Namen der Republik Österreich erkenn ich das Volksgericht zu Recht...“ Daran schloß sich die Aufzählung der den Angeklagten zur Last gelegten und vom Volksgerichtshof durch Urteil bestätigten verbrecherischen Handlungen und die Bekanntgabe der über die Angeklagten verhängten Strafen.

Kronberger, Frank und Neunteufel wurden des vollbrachten vielfachen gemeinen Mordes sowie des Verbrechens der Quälerei und Mißhandlung schuldig befunden, letzteres deshalb, weil sie als Angehörige der Eskorte die Gefangenen aus politischer Gehässigkeit und unter Ausnützung ihrer Gewalt als Wachmannschaften in einen qualvollen Zustand versetzt haben. Durch die Tat Franks und Neunteufels seien die Menschenwürde und die Gesetze der Menschlichkeit grösstlich verletzt worden; es habe die Tat in wenigstens einem Falle den Tod eines Gefangenen zur Folge gehabt. Kronberger wurde überdies wegen Verbreichens der schweren körperlichen Beschädigung, wegen Übertriftung der leichten körperlichen Beschädigung, Frank wegen Totschlags und Hochverrates als Allegator in der Fassung nach dem Verbotsgebot schuldig gepronkt. Bei Polinovský erfolgte der Schuldspruch wegen Verbreichens der Quälerei und Mißhandlungen nach § 8, Abs. 1, des Kriegsverbrechergesetzes.

Auf Grund des Schuldspruches wurden verurteilt:

Rudolf Kronberger, Alois Frank und Wilhelm Neunteufel zum Tode durch den Strang.

Konrad Polinovský zu acht Jahren schweren Verkers.

Die Begründung des Verdiktes

In der Urteilsbegründung vertieft der Vorsitzende zunächst auf die durch das Beweisverfahren eindeutig festgestellten grauenhaften Zustände in dem ehemaligen Konzentrationslager Engerau. Dort langten täglich Züge ein, in denen Waggons halb verhungerte; halb oder ganz erstickte Menschen verladen waren, die ausgeladen und größtenteils auf den Friedhof zur „Liquidation“ gebracht wurden. In den letzten Monaten der Naziherrschaft sind

fast täglich Menschen eingeliefert worden, deren einzige Schuld darin bestand, daß sie der damaligen Gewaltherrschaft nicht willfährig und den Machthabern beschäftigt waren.

Die Machthaber stellten sich aus diesem Grunde die Aufgabe, derartige Menschen zu vernichten.

Die Verteidigung hat darauf hingewiesen, daß ein Befehl zu den sogenannten Liquidierungen gegeben worden sei und daß der Befehlsgabe strenger zu beurteilen sei als der Ausführende. Dem Gericht erschien diese Erwiderung abwegig; es mußte feststellen, daß es keinen Befehl bedurfte, daß derartige Menschen, wie die Angeklagten, die Liquidierungen freiwillig durchführten. Der im Lager herrschende Ungeist war ein solcher, daß es niemandem einfiel, gegen derartige Befehle zu remonstrieren.

Bei Kronberger, Frank und Neunteufel hat das Volksgericht gemäß § 9 des Kriegsverbrechergesetzes die Eingliederung des gesamten Vermögens der Verurteilten beschlossen.

Die Todesstrafe ist zuerst an Neunteufel, dann an Kronberger und zuletzt an Frank zu vollziehen.

Scheußlichkeiten ohne Beispiel

Alles, was da geschehen ist, widerspricht jedem kulturellen Empfinden, es sind Scheußlichkeiten, die ihresgleichen suchen und jeder, der an diesen Scheußlichkeiten teilgenommen hat, muß zur Verantwortung gezogen werden.

Es sind diese Taten, die nicht nur nach dem Kriegsverbrechergesetz, sondern ebenso nach dem alten Strafgesetz, vor allem aber nach dem jahrtausende alten Sittengesetz „Du sollst nicht töten!“ zu beurteilen sind.

Die vier Angeklagten wurden in diese Welt des Grauens und Mordens, wie sie im Lager herrschte, versetzt. Alle Angeklagten sind überdurchschnittlich intelligent und alle haben gewußt, was dort von ihnen verlangt wird. Sie haben

Diese Menschen hatten in sich schon die Vergiftung der Jahre aufgenommen und es wollte sich niemand mehr gegen derlei Bestialitäten auflehnen.

Kronberger als Verbindungsmann zwischen Lagerkommando und Gestapo-Außendienst Engerau ist einer jener, die für diese Scheußlichkeiten verantwortlich zu machen sind. Es ist für das menschliche Empfinden kaum vorstellbar, daß sich jemand findet, der sozusagen am laufenden Band Menschen übernimmt, um sie zu ermorden, der nicht im entferntesten weiß, was sie getan haben sollen und dennoch unnachgiebig das Todesurteil an ihnen vollstreckt.

Befehle nicht nötig

Das ist der erwähnte Ungeist, der bewirkte, daß sich die Leute nicht einmal zu einer Erwiderung auftrafen, sondern die Untaten willig und gerne ausführten. Es ist, wie gesagt, abwegig, hier von einem Befehl zu sprechen. Der Befehl brauchte nicht erteilt zu werden, er lag im allgemeinen Geist, der dort im Lager herrschte, und diesen Geist kann man nicht auf die Anklagebank bringen! Wir können nur die Menschen, die in Durchführung dieses Geistes diese Untaten vollbrachten, anklagen.

Die Taten freiwillig und ohne jeden Zwang begangen.

Der Vorsitzende führt dann die Erschwerungs- und Milderungsgründe an, die bei der Fällung des Urteilspruches zu berücksichtigen waren.

Dann wendet er sich an die Angeklagten mit der Frage: „Haben Sie das Urteil verstanden?“

Die Angeklagten bejahten dies.

Nur Kronberger richtet mit halblauter Stimme an den Vorsitzenden die Frage, ob gegen das Urteil Einspruch erhoben werden könne.

Der Vorsitzende erwidert: „Ein Einspruch gegen das Urteil des Volksgerichtshofes steht Ihnen nicht zu. — Die Verhandlung ist geschlossen.“